

Verpackungsgesetz – Auswirkungen auf Gartenbauvereine

Ab dem 1. Januar 2019 gilt das Verpackungsgesetz (VerpackG), welches die bislang geltende Verpackungsverordnung ersetzt. Das VerpackG verpflichtet die Hersteller und Vertrieber von Verpackungen, sich bei der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ zu registrieren, die eigenverantwortlich die Organisation, Umsetzung und Überwachung der Vorgaben des Gesetzes übernimmt.

Auswirkungen auf Obst- und Gartenbauvereine

- Auch Obst- und Gartenbauvereine, die Verpackungen in Umlauf bringen, unterliegen grundsätzlich dem neuen VerpackG. Bedeutung hat dies vor allem in Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fruchtsäften in Bag-In-Box-Verpackungen.
- Bag-In-Box-Verpackungen unterliegen nach Definition grundsätzlich einer „Systembeteiligungspflicht“, d. h., „Hersteller“ im Sinne des VerpackG trifft die Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht. Hersteller im Sinne des VerpackG ist u. a. derjenige, der erstmalig eine Verpackung mit Ware befüllt (z. B. mit Apfelsaft).
- Bei Serviceverpackungen allerdings gelten Ausnahmen:
Auszug VerpackG: „§ 7 (2) ¹Abweichend von [§ 7] Absatz 1 Satz 1 kann ein Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen von den Vorverteilern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten unbefüllten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. ²Der ursprünglich nach [§ 7] Absatz 1 Satz 1 verpflichtete Hersteller kann von demjenigen Vorverteilern, auf den die Systembeteiligungspflicht übergeht, eine Bestätigung über die erfolgte Systembeteiligung verlangen. ³Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorverteilern über.“
Das bedeutet, dass bei Serviceverpackungen die Beteiligungspflicht vom Letztverteilern auf den Lieferanten der Verpackung übertragen werden kann.
- Serviceverpackungen sind wie folgt definiert:
„Serviceverpackungen sind Verpackungen, die vom Vertrieber am Ort der Abgabe mit der Ware befüllt werden (z. B. Brötchentüten, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher, Imbisseinweggeschirr). Eine Befüllung beim Letztverteilern ist auch gegeben, wenn sie nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle aber in deren räumlicher Nähe, z. B. einem an den Verkaufsraum angrenzenden separaten Abfüllraum erfolgt. Eine solche Abfüllung kann zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Kunden erfolgen.“ (Quelle: www.verpackungsregister.org – FAQ).
Diese Definition dürfte in der Regel auf die Verwendung von Bag-In-Box-Systemen in Keltereien von Obst- und Gartenbauvereinen zutreffen.

Folgerungen

Obst- und Gartenbauvereine, die Bag-In-Box-Verpackungen befüllen und in Umlauf bringen, sind nach § 7 (2) Satz 3 von den Herstellerpflichten nach §§ 9 bis 11 des VerpackG (Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht) befreit, wenn diese Serviceverpackungen nach o. a. Definition sind. Allerdings müssen sie darauf achten, dass sie vom Lieferanten der Bag-In-Box-Verpackungen den Nachweis der Systembeteiligung nach § 7 (2) Satz 2 erhalten. Die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ schreibt dazu:

„Die Systembeteiligung wird idealerweise vom Vorverteilern auf der Rechnung/Lieferschein ausgewiesen, so dass der Letztverteilern immer über einen vollständigen Nachweis der Erfüllung der Pflichten verfügt. Andernfalls muss sich der Letztverteilern in anderer geeigneter Weise nachweisen lassen, dass die gekauften Serviceverpackungen vollständig vom Vorverteilern systembeteiligt wurden.“ (Quelle: www.verpackungsregister.org – FAQ).

Sollten Obst- und Gartenbauvereine andere Verkaufs- oder Umverpackungen in Umlauf bringen, entstehen ggf. dennoch Verpflichtungen aus dem VerpackG.

Ausführliche Informationen

Details und ausführliche Informationen finden Sie unter: <https://www.verpackungsregister.org>. Dies ist die offizielle Homepage der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“, die im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium mit der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben gemäß VerpackG beliehen ist.